

# RS Vwgh 2012/6/28 2009/16/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2012

## Index

L37089 Dienstgeberabgabe Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §29 Abs2 litc;  
DienstgeberabgabeG Wr §2 Abs3 idF 1994/015;  
KommStG 1993 §4 Abs1;

1. BAO § 29 heute
2. BAO § 29 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
3. BAO § 29 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
4. BAO § 29 gültig von 01.01.1962 bis 30.11.1993

1. KommStG 1993 § 4 heute
2. KommStG 1993 § 4 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
3. KommStG 1993 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.2016

## Rechtssatz

In die maßgebliche Sechsmonatsfrist für das Vorliegen einer Betriebsstätte sind auch Unterbrechungen einzurechnen, gleichgültig ob sie vorgesehen waren oder nicht, sowie die Beschäftigung von Subunternehmern (vgl. dazu die näheren Ausführungen in: Mühlberger/Ott, Handbuch zur Kommunalsteuer<sup>2</sup>, 334, mwN). In die maßgebliche Sechsmonatsfrist für das Vorliegen einer Betriebsstätte sind auch Unterbrechungen einzurechnen, gleichgültig ob sie vorgesehen waren oder nicht, sowie die Beschäftigung von Subunternehmern vergleiche dazu die näheren Ausführungen in: Mühlberger/Ott, Handbuch zur Kommunalsteuer<sup>2</sup>, 334, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009160075.X04

## Im RIS seit

27.07.2012

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)